



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Beobachtung einer Abschiebung nach Kabul, Afghanis-  
tan am Flughafen Düsseldorf**

**Besuch vom 12. September 2017**

**Az.: 2212/8/17**

## **Inhalt**

A	Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	2
C	Positive Beobachtungen .....	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
	Fesselung .....	3
E	Weiteres Vorgehen.....	4

### **A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe beobachtete eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 12. September 2017 die Zuführung von ausreisepflichtigen Personen zu einer Abschiebung vom Flughafen Düsseldorf nach Kabul, Afghanistan. Es handelte sich um die sechste Abschiebung der Bundesrepublik Deutschland nach Afghanistan infolge des unter beiden Ländern Anfang Oktober 2016 abgeschlossenen Abkommens. Im Rahmen der Maßnahme wurden acht männliche afghanische Staatsbürger abgeschoben.

Die Nationale Stelle kündigte die Begleitung bei dem Referat 25 des Bundespolizeipräsidiums an. Die Delegation traf um 16:00 Uhr am Flughafen Düsseldorf ein und wurde von dem Polizeiführer des Charterfluges in Empfang genommen und über den Stand der Zuführung informiert. Die Besuchsdelegation stimmte den Ablauf der Beobachtung mit der Bundespolizei ab und bat um die Zusammenstellung verschiedener beobachtungsrelevanter Dokumente.

Anschließend beobachtete die Delegation die Zuführung der ausreisepflichtigen Personen und die Vorbereitungen des Fluges. Die Maßnahme wurde von einem Dolmetscher, einem Arzt sowie Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei begleitet. Am Flughafen war zudem eine Abschiebungsbeobachterin des Diakonischen Werks Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. anwesend, die die Abschiebungsmaßnahmen der Bundespolizei regelmäßig beobachtet.

Die Besuchsdelegation führte Gespräche mit den Betroffenen und den an der Maßnahme beteiligten Personen.

### **B Allgemeiner Eindruck**

Bei der anfänglichen Besprechung der Polizeibediensteten betonte der Polizeiführer des Charterfluges, die besondere Situation für die Abzuschiebenden zu berücksichtigen. Es habe bei dem letzten Flug nach Afghanistan im April 2017 einen Fall der Selbstverletzung eine Stunde vor Landung in Kabul gegeben.

Die abzuschiebenden Personen wurden durch die Landesbehörden zu dem Gebäude am Flughafen, von wo aus die Abschiebung durchgeführt wurde, gebracht und dort den Bediensteten der Bundespolizei übergeben. Jedem Abzuschiebenden wurden drei Bundespolizeibedienstete zugeordnet, die diesen über die gesamte Maßnahme hinweg begleiteten. Sobald die Formalitäten der Übergabe geklärt waren, durchliefen alle ausreisepflichtigen Personen einer Sicherheitskontrolle. Das Gepäck, Jacken und Schuhe wurden durchleuchtet und die Personen wurden äußerlich mit einem Metalldetektor abgetastet. Alle der acht abzuschiebenden Personen wurden daraufhin unter vollständiger Entkleidung durchsucht.

Eine Person, die von der Landespolizei von Nordrhein-Westfalen zum Flughafen gebracht wurde, war während der Fahrt zum Flughafen an Händen und Füßen mit metallenen Handfesseln gefesselt. Bei der Ankunft konnte der Schlüssel für das Lösen der Fesselungen nicht gefunden werden, sodass diese aufgebrochen werden mussten.

Nach der Sicherheitskontrolle mussten die betroffenen Personen mehrere Stunden am Gate warten, bis sie in das Flugzeug einsteigen konnten. Essen und Getränke standen jederzeit und in ausreichender Menge bereit.

Eine abzuschiebende Person wurde noch kurz vor dem Abflug durch einen Entscheider des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge angehört. Sie hatte am Vortag der Abschiebung einen Asylfolgeantrag gestellt, der jedoch erst am Tag der Abschiebung bei dem Bundesamt einging. Begründet wurde der Antrag mit einer vermeintlichen schweren psychischen Erkrankung, die jedoch nicht die Reisefähigkeit beeinträchtigte. Bei der Anhörung waren sowohl ein Dolmetscher als auch der die Maßnahme begleitende Arzt zugegen. Schließlich wurde der Asylfolgeantrag abgelehnt und die Abschiebung durchgeführt.

## **C Positive Beobachtungen**

Positiv hervorzuheben ist, dass die körperliche Durchsuchung andere Bedienstete durchführten als die, die den Betroffenen als Begleitung zugeordnet waren. Würde die Durchsuchung durch die begleitenden Bediensteten vorgenommen werden, könnte sich dies negativ auf das Verhältnis zwischen den begleitenden Polizeibediensteten und den abzuschiebenden Personen auswirken. Daher empfiehlt die Nationale Stelle, bei allen Abschiebungen der Bundespolizei in dieser Weise zu verfahren.

## **D Feststellungen und Empfehlungen**

### Fesselung

Eine abzuschiebende Person, die von der Bayerischen Landespolizei nach Düsseldorf gebracht worden war, hatte bei ihrer Ankunft metallene Fußfesseln anliegen, mit denen sie selbstständig ohne Unterstützung in das Flughafengebäude gehen musste. Das Polizeiauto der Bayerischen Landespolizei parkte wenige Meter vor dem Eingang zu dem Flughafengebäude, das wiederum umzäunt war. Auf Nachfrage der Besuchsdelegation sagten die Bediensteten der Bayerischen Landespolizei, dass die übernehmenden Bediensteten der Bundespolizei um diese Fesselung gebeten hätten, bis die abzuschiebende Person im Gebäude sei. Auf Nachfrage bei den mit dem Fall befassten Bediensteten der Bundespolizei wurde geäußert, dass bei dieser Person eine Gefahr für Selbstverletzung bestünde und sie daher die Fußfesseln erst im Flughafengebäude entfernen wollten.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen einer Gefahr der Selbstverletzung und dem Anbringen von Fußfesseln nicht erkennbar. Das bloße Fesseln der Fußgelenke hatte eine erniedrigende Wirkung, die über das regelmäßig bei einer Fesselung entstehende Maß hinausging.

Alle abzuschiebenden Personen bekamen *Body-cuffs* (ein Textilgurt mit Fesselungsvorrichtungen für die Hand- und Fußgelenke) angelegt, womit ihnen die Hände gefesselt wurden. Diese besondere Sicherungsmaßnahme wurde mit den Vorstrafen der Personen begründet.

Die Fesselung der Handgelenke kommt aus Sicht der Nationalen Stelle lediglich aus Gründen der konkreten Eigen- oder Fremdgefährdung im Einzelfall in Betracht. Ein pauschaler Verweis auf die Vorstrafen der betroffenen Personen genügt dem nicht.

Es wird empfohlen, Fesselungen nur im begründeten Ausnahmefall zu verwenden. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, ob es konkrete Anhaltspunkte für die vorgenommenen Fesselungen gab.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Nationale Stelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuches sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 31. Januar 2018